

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 17 (1866)

Heft: 3

Artikel: Ergebniss der Abstimmung über die Vorschläge zur Revision der Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fast gänzlich mißlang. Das Ergebnis der Weinlese war per Mannschnitt (49 □ Ruthen) 100—150 Maß. Der Preis differirte von 75 Rp. bis 1 Fr. pr. Maß. Nicht bloß der ausgezeichneten Güte des Weines, sondern wohl nicht minder des Umstandes wegen, daß die Beltliner die Lese nach uns vollzogen, der hiesige Wein also früher in den Handel kam, stiegen die Preise höher als wir erwartet hatten. Weinkenner behaupten, daß unser Wein wohl selten so „mild“ gewesen sei (schon im Herbst), wie der diesjährige.

In Kreis Maiensfeld sollen im verwichenen Herbst in die 40 Gemeinden erlegt worden sein, eine Zahl die seit Mannesdenken nicht erreicht wurde. Die Rehe, deren in unsern Berg- und Alpwäldern 4—8 St. bei einander angetroffen wurden, würden bald einen ordentlichen Wildstand zeigen, wenn ihre Jagd nicht bloß für die Jäger, sondern auch für die Hunde geschlossen wäre. Kaum glaublich, aber doch wahr, daß die Gesetzgebung Jäger mit Strafen bedroht, während sie jagende Hunde frei ausgehen läßt. Und doch ist's unbestrittene Thatsache, daß letztere dem Gewild mehr Abbruch thun, als erstere. So findet man hie und da Rehe, die von Hunden zu Tode geheßt und dann zerfleischt wurden.

Ergebniß der Abstimmung über die Vorschläge zur Revision der Bundesverfassung.

Es lagen Vorschläge vor über:

1. Art. 37. Festsetzung von Maß und Gewicht sollte Bundes Sache sein.

2. Art. 11, Ziffer 1 und Art. 48. Gleichstellung der Schweizer und Naturalisirten in Bezug auf Niederlassung, Gesetzgebung und gerichtliches Verfahren.

3. Art. 41, Ziffer 4. Gewährung von Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Niedergelassenen.

4. Art. 41, Ziffer 7. Regelung der Besteuerung und zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen.

5. Art. 42. Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten.

6. Art. 44. Gewährleistung von Glaubens- und Kultusfreiheit.

7. Art. 54. a. Ausschließung einzelner Strafarten.

8. Art. 59. a. Schutz des schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums.

9. Art. 59. b. Verbot des Betriebs der Lotterie- und Hazardspiele.

Das Ergebnis der Abstimmung über diese 9 Punkte war nun folgendes:

Revisions- punkte	Standes- od. Kantons- stimmen		Im Ganzen Volks- stimmen		Volksstimmen in Grau- bünden	
	dafür	dagegen	dafür	dagegen	dafür	dagegen.
1.	9 ¹ / ₂	12 ¹ / ₂	159,182	156,396.	716	12,021
2.	12 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	170,032	149,401	1,262	10,937
3.	8	14	137,321	181,441	1,236	11,265
4.	9	13	125,924	189,830	1,308	11,212
5.	11	11	153,469	165,679	1,423	11,314
6.	11	11	157,629	160,992	1,275	11,453
7.	6 ¹ / ₂	15 ¹ / ₂	108,364	208,619	508	12,236
8.	10 ¹ / ₂	11 ¹ / ₂	137,476	177,386	1,029	11,644
9.	9 ¹ / ₂	12 ¹ / ₂	139,062	176,788	1,403	11,300

Nur für Punkt 2 ist eine Mehrheit in der Volks- und Standes-
abstimmung vorhanden, demnach nur dieser angenommen.

Gatschet, Ortsetymologische Forschungen.

* Wir erwähnen hier dieses in zwanglosen Hefen erscheinenden Werkes, welches die ganze Schweiz zu umfassen bestimmt ist, besonders deshalb, weil im dritten Hefte desselben, und hoffentlich auch in weiterhin erscheinenden, bündnerischer Ortsnamen gedacht ist. Die von gründlicher Kenntnis unserer älteren Urkunden, so weit sie schon im Druck erschienen sind, und selbst unserer romanischen Sprache zeugenden Erklärungen haben uns durchschnittlich wohl eingeleuchtet. Einzelne Bedenken und Ausstellungen anzubringen, ist hier nicht der Ort. Wir möchten das ganze Werk auch darum besonders empfehlen, weil bisher von Einheimischen so gut wie nichts wirklich Wissenschaftliches in diesem Gebiete, welches in Bünden vielleicht mehr als irgendwo eine reiche und lohnende Ausbeute verspricht, geschehen ist. Für bündnerische Landeskunde und sogar für die älteste Geschichte dieser Gebirgsthäler sind solche Forschungen von großem Werthe, und es ist zu hoffen und dringend zu wünschen, daß dieselben nach und nach in umfangreichem Maßstabe möchten angestellt werden, als dies leider bisher der Fall war.

Damit der Leser sich einigermaßen selbst ein Urtheil über diese Schrift bilden könne, wollen wir Proben folgen lassen. Wir wählen dazu zwei Artikel.

1) **Realt. Reams. Romm.** Wie im bündnerischen Vorderrheinthale alle Bäche und Flüsse mit dem vorrömischen Appellativ Rhein bezeichnet werden, so geschieht im Münsterthale, das zum Flußgebiet der Etsch gehört, dasselbe mittelst des Appellativs Rom oder Ram. Auch der Hauptfluß dieses Thales heißt Rham, Ramm oder Romm. Man würde indeß irren, wenn man auch den ähnlich klingenden romanischen Namen Riom des oberhalbsteinischen Dorfes und Mitterfluges Reams, das durch eine Bachrunse in zwei Theile getrennt ist, durch denselben Ausdruck erklären wollte. Die alten Schreibungen von Reams lauten